

Diskussionsentwurf

einer

Gemeinsame[n] Prüfstelle Zertifizierter Mediator (GPZM)

Präambel

Am 26. Juli 2012 ist das Mediationsgesetz (MediationsG) in Kraft getreten. Es kennt in § 5 Abs. 2 den „zertifizierten Mediator“. So darf sich jeder nennen, der die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 MediationsG erfüllt. Den Erlass dieser Rechtsverordnung hat die Staatssekretärin im Justizministerium Dr. Birgit Grundmann in ihrer Rede auf dem Mediationskongress in Ludwigsburg vom 16. November 2012 angekündigt.

In der Begründung des Gesetzes verleiht der Gesetzgeber seiner Erwartung Ausdruck, dass sich die wesentlichen Akteure der Mediation auf einheitliche Standards für die Anerkennung von Ausbildungsinstituten und Mediatoren einigen. Für den Fall, dass eine solche Initiative misslingt, werden gesetzliche Maßnahmen zur Schaffung einer einheitlichen Anerkennungsstelle vorbehalten.

Die diese Erklärung unterzeichnenden Verbände haben mit den Vorbereitungsarbeiten für die vom Gesetzgeber gewünschte Schaffung einer solchen Anerkennungsstelle begonnen.

Der Schwerpunkt der gegenwärtigen Aktivitäten liegt auf der Identifikation und der Einbeziehung derjenigen Interessenträger, die nach den Intentionen des Gesetzgebers ebenfalls zur Mitwirkung aufgerufen sind.

Die gegenwärtige Situation bietet die besondere Chance, die Einigkeit der deutschen Mediationslandschaft zu fördern und hierbei die Interessen sämtlicher Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Eine gemeinsam getragene Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des „zertifizierten Mediators“ wird für alle Mediatorinnen und Mediatoren eine Bestätigung bedeuten, deren Transparenz und öffentliches Gewicht das gesetzliche System einer selbstverantwortlichen Prüfung (Selbstzertifizierung) weit übersteigt.

Geschichte

Die gegenwärtige Initiative greift Bestrebungen aus den Jahren 2009/2010 auf, die das Ziel verfolgten, die Qualität der Mediation durch Institutionalisierung einer von den beteiligten Verbänden und Interessenträgern anerkannten Stelle zu sichern und dauerhaft zu verankern.

In der 4. Sitzung der damaligen „Plattform Qualität in der Mediation“ vom 29. November 2012 wurde von den anwesenden Interessenträgern und Verbänden gewünscht, die vom Gesetzgeber angedachte Stelle tatsächlich zu initiieren. Jede der vertretenen Institutionen hatte Gelegenheit, Wünsche und Vorstellungen für die eigene Rolle zu äußern. Im Ergebnis einigten sich die Beteiligten, dass – in alphabetischer Reihenfolge genannt – die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), der Bundesverband Mediation (BM), der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA), das Deutsche Forum für Mediation (DFfM, als Repräsentant der in ihm vertretenen Organisationen) und die Deutsche Gesellschaft für Mediation (DGM) die Initiative vorbereiten sollten. Im Zuge dieser Zusammenarbeit konnten die genannten Verbände auch Spannungen aus der Vergangenheit beilegen.

Selbstverständnis

Die Unterzeichner der vorliegenden Erklärung sind die vorgenannten Verbände. Diese haben sich am 24. Januar, 12./13. März, 30. April/01. Mai sowie am 14. Juli 2013 in Berlin getroffen und beschlossen, bis auf Weiteres unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe GPZM“ zu arbeiten. Die Bezeichnung „Arbeitsgruppe“ wurde gewählt, um zu kennzeichnen, dass sich die unterzeichnenden Verbände nicht als geschlossener Zirkel, sondern als Kernteam verstehen, das sich bislang noch in einem Vorbereitungsstadium befindet. Ausdrücklich angestrebt ist die Erweiterung des Beteiligtenkreises im Sinne des Gesetzgebers, der sich insbesondere auch die Einbeziehung der Anwaltschaft und der Industrie- und Handelskammern vorstellt. Für diese kommunikativen Schnittstellen wie auch für die Kontakte zur Wissenschaft hat die Arbeitsgruppe aus ihrem Kreis besondere Beauftragte ernannt, die die Bereitschaft der vom Gesetzgeber angesprochenen weiteren Akteure erkunden sollen.

Wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, wird vorgeschlagen, dass sich die dann aktiven Beteiligten als „Initiatoren“ einer „Gemeinsame[n] Prüfstelle Zertifizierter Mediator (GPZM)“ verstehen und bezeichnen. Die abschließende Wahl der Bezeichnung ist einem als vollständig erachteten Kreis der Initiatoren vorbehalten, sodass sich der gegenwärtige Titel als vorläufig versteht.

Bei der zu schaffenden Institution handelt es sich der Sache nach um eine Prüfstelle. Eine hoheitliche Beleihung der privaten Stelle gleich welcher Art wurde vom Gesetzgeber ausgeschlossen. In die gleiche Richtung gehen die Äußerungen der Staatssekretärin Dr. Grundmann sowie weiterer Vertreter des Ministeriums. Die zu schaffende Stelle soll daher privatrechtlich agieren und feststellen, ob die Standards der zu erwartenden Rechtsverordnung für den „zertifizierten Mediator“ eingehalten werden.

Nach den notwendigen Vorarbeiten, die nur in einem kleinen Kreis möglich waren, ist die Arbeitsgruppe nunmehr auf einem Stand, dass sie sich eine offene Kommunikation zur Mediationslandschaft wünscht. Sie wird deshalb weitere Interessenten und Institutionen zur Teilnahme einladen.

Aufgabenstellung/Zweck

Wie in der Präambel bereits erwähnt wurde, verwendet die Arbeitsgruppe ihre Aufmerksamkeit im Moment insbesondere darauf, den Kreis der Initiatoren der GPZM zu ermitteln. Aufgrund der Aufgabenstellung einer gemeinsamen Prüfstelle erscheint es ausgeschlossen, ausbildende Institutionen in den Kreis der Initiatoren aufzunehmen. Eine enge kommunikative Verbindung mit den Ausbildungsträgern wird gleichwohl für selbstverständlich gehalten.

Ideen bzw. erste Entwürfe für die organisatorischen Strukturen und Arbeitsabläufe einer gemeinsamen Prüfstelle werden von der Arbeitsgruppe vorbereitend überlegt. Die Initiatoren werden dann die Aufgabe übernehmen, die rechtlichen und organisatorischen Strukturen der GPZM abschließend zu formulieren und umzusetzen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich darüber im Klaren, dass ihre Tätigkeit erst dann endgültig abgeschlossen werden kann, wenn die Rechtsverordnung erlassen ist; anderenfalls würde sich die Frage nach einem gemeinsamen inhaltlichen Standard neu stellen. Nachdem der Erlass der Rechtsverordnung angekündigt ist, erscheint das verbleibende Restrisiko überschaubar.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe handeln im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die weitere Förderung der Konfliktkultur in Deutschland. Sie beziehen sich zur Legitimation ihrer Aufgabenstellung auch auf ihren überwiegend einheitlichen Qualitätsanspruch, ihre Geschichte und die Vielzahl ihrer Mitglieder.

Berlin, 14. Juli 2013

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.
Bundesverband Mediation e.V.
Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.
Deutsches Forum für Mediation e.V.
Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V.